Bundesrat Drucksache **773/95**

24.11.95

K - AS - Fz - Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 71. Sitzung am 23. November 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuß) - Drucksache 13/3070 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) - Drucksache 13/2490 -*)

in der nachstehenden Fassung angenommen:

*) Durch die Annahme dieses Gesetzentwurfs erübrigte sich eine Beschlußfassung über den gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/3023.

Fristablauf: 15.12.95

Initiativgesetz des Bundestages;
erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 595/95

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 773/95

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsgesetz - AFBG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel der individuellen Förderung nach diesem Gesetz ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen.

Leistungen zum Lebensunterhalt werden gewährt, soweit die dafür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Erster Abschnitt

Förderungsfähige Maßnahmen

§ 2

Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildung

(1) Förderungsfähig ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger, die

1. einen Abschluß in einem nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluß oder einen sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen und
2. in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 46, 81 und 95 des Berufsbildungsgesetzes und der §§ 42, 45 und 122 der Handwerksordnung oder auf vergleichbare Abschlüsse nach bundes- und landesrechtlichen Regelungen (Fortbildungsziel) vorbereiten.

Diese Maßnahmen können aus mehreren in sich selbständigen Abschnitten (Maßnahmeabschnitte) bestehen.

(2) Maßnahmen, deren Durchführung öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht unterliegt, müssen nach der Dauer der Maßnahme, der Gestaltung des Lehrplans, den Unterrichtsmethoden, der Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte und den Lehrgangsbedingungen eine erfolgreiche berufliche Fortbildung erwarten lassen. Dies wird in der Regel angenommen, solange keine Umstände vorliegen, die insoweit der Eignung der Maßnahme zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung nach Absatz 1 Nr. 2

entgegenstehen; entsprechende Feststellungen trifft eine von dem Land, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, zu bestimmende Behörde.

(3) Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn sie

1. in Vollzeitform

   a) mindestens 500 Unterrichtsstunden umfassen,

   b) innerhalb von 36 Kalendermonaten abschließen und wenn

   c) in der Regel in jeder Woche an fünf Werktagen Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden;

2. in Teilzeitform

   a) mindestens 500 Unterrichtsstunden umfassen,

   b) innerhalb von 48 Kalendermonaten abschließen und wenn

   c) in der Regel innerhalb von sechs Monaten an mindestens 200 Unterrichtsstunden Lehrveranstaltungen stattfinden.

Jeweils 45 Minuten Lehrveranstaltungen gelten als eine Unterrichtsstunde. Maßnahmen in Vollzeitform, die weniger als sechs Kalendermonate, mindestens aber 500 Unterrichtsstunden, umfassen, sind wie Maßnahmen in Teilzeitform förderungsfähig.

§ 3
Ausschluß der Förderung

Die Teilnahme an einer Maßnahme wird nach diesem Gesetz nicht gefördert, wenn für sie

1. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleistet wird,

2. Unterhaltsgeld nach § 44 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach § 6 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314) geleistet wird oder

3. ein Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Arbeitsförderungsgesetzes oder § 567 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung besteht oder vergleichbare Leistungen nach der für einen anderen Rehabilitationsträger im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), geltenden Vorschriften erbracht werden.

Der Anspruch auf Förderung nach diesem Gesetz ist auf die Leistungen zum Lebensunterhalt beschränkt, wenn die Kosten der Maßnahme nach § 45 in Verbindung mit § 46 Abs. 3 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erstattet werden. Die Teilnahme an einer Maßnahme, die vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat, ist von einer Förderung nach diesem Gesetz insoweit ausgeschlossen, als für nach dem 31. Dezember 1995 liegende Maßnahmezeiträume ein Darlehen nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Förderung von beruflichen Fortbildungsmaßnahmen (BF-Darlehen) vom 15. April 1994 (BAnz Nr. 127) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen worden ist.

§ 4

Fernunterricht

Die Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang ist förderungsfähig, wenn der Lehrgang nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen ist oder, ohne unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen, von einem öffentlichrechtlichen Träger veranstaltet wird. Die Mindestdauer nach § 2 Abs. 3 und die Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 sind von der nach § 2 Abs. 2 bestimmten Behörde nach der Anzahl der durchschnittlich für die Bearbeitung der Fernlehrbriefe benötigten Zeitstunden zu bemessen.

§ 5

Ausbildung im In- und Ausland

(1) Förderungsfähig ist vorbehaltlich des Absatzes 2 die Teilnahme an Maßnahmen, die im Inland durchgeführt werden.

(2) Die Teilnahme an Maßnahmen, die teilweise in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden, wird gefördert, wenn sie auf der Grundlage von Vereinbarungen der in den jeweiligen Mitgliedstaaten für die Fortbildungsprüfungen zuständigen Stellen durchgeführt wird.

§ 6

Erste Fortbildung, Fortbildungsplan

(1) Förderung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 nur für die Vorbereitung auf ein erstes Fortbildungsziel im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und nur für die Teilnahme an einer einzigen Maßnahme geleistet. Förderung wird nicht geleistet, wenn der Antragsteller bereits eine berufliche Qualifikation erworben hat, die dem von ihm angestrebten Fortbildungsabschluß mindestens gleichwertig ist. Besteht die Maßnahme aus mehreren Abschnitten, so sind diese von dem Teilnehmer in seinem ersten Förderungsantrag in einem Fortbildungsplan anzugeben.

(2) Die Teilnahme an einem Maßnahmeabschnitt, der von dem Fortbildungsplan abweicht, wird nur gefördert, wenn er

1. inhaltlich einem im Fortbildungsplan angegebenen Maßnahmeabschnitt entspricht,
2. eine sinnvolle Ergänzung des Fortbildungsplans darstellt oder
3. einen im Fortbildungsplan angegebenen Maßnahmeabschnitt, der nicht mehr angeboten wird, weitgehend ersetzt

und soweit dadurch die Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 nicht überschritten wird.

(3) Die Vorbereitung auf ein zweites Fortbildungsziel im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nur gefördert, wenn der Zugang zu ihm erst durch das Erreichen des ersten Fortbildungsziels eröffnet worden ist.

§ 7

Kündigung, Abbruch, Unterbrechung und Wiederholung

(1) Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 endet die Förderung, wenn die Maßnahme vor dem Ablauf der vertraglichen Dauer vom Teilnehmer abgebrochen oder vom Träger gekündigt wurde.

(2) Wird nach einem Abbruch aus unabweisbarem Grund oder nach einer Kündigung des Trägers, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, eine Maßnahme mit dem gleichen Fortbildungsziel wieder aufgenommen, wird der Teilnehmer hierfür erneut gefördert.

(3) Förderung für eine Maßnahme, die auf ein anderes Fortbildungsziel vorbereitet, wird geleistet, wenn für die Aufgabe des früheren Fortbildungsziels ein unabweisbarer Grund maßgebend war.

(4) Solange die Teilnahme an der Maßnahme infolge von Krankheit oder Schwangerschaft nicht möglich ist, wird die Förderung bis zu drei Monaten weitergeleistet. In diesen Fällen gilt die Maßnahme bis zur erneuten regelmäßigen Teilnahme als unterbrochen.

(5) Die Wiederholung einer Maßnahme wird nur gefördert, wenn

1. die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen und
2. eine zumutbare Möglichkeit nicht besteht, Fortbildungsstoff im Rahmen einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 Satz 2 nachzuholen.

(6) In den Fällen der Absätze 2 und 5 sollen bereits absolvierte Maßnahmeteile berücksichtigt werden.

(7) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten für Maßnahmeabschnitte entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Persönliche Voraussetzungen

§ 8

Staatsangehörigkeit

(1) Förderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,

2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),

3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind,

4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), sind,

5. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,

6. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,

7. Ausländern, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und im Inland vor Beginn der Maßnahme in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Fortbildung muß grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.

(2) Anderen Ausländern wird Förderung geleistet, wenn sie selbst sich vor Beginn der Maßnahme insgesamt fünf Jahre im Inland

1. aufgehalten haben und

2. rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Förderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

§ 9
Eignung

Die Leistungen des Teilnehmers müssen erwarten lassen, daß er die Maßnahme erfolgreich abschließen kann. Dies wird in der Regel angenommen, solange er an der Maßnahme teilnimmt und sich um einen erfolgreichen Abschluß der Maßnahme bemüht. Er muß bis zum Abschluß seiner fachlichen Vorbereitung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen können.

Dritter Abschnitt

Leistungen

§ 10

Umfang der Förderung

(1) Während der Teilnahme an einer Maßnahme wird ein Beitrag zu den Kosten der Lehrveranstaltung (Maßnahmebeitrag) geleistet. Soweit für denselben Zweck Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Fördereinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogen werden, wird der Maßnahmebeitrag nach den um diese Leistungen geminderten Kosten bemessen.

Bei der Teilnahme an Maßnahmen in Teilzeitform erhöht sich für Alleinerziehende der Maßnahmebeitrag um die notwendigen Kosten der Betreuung eines Kindes bis zu zehn Jahren, höchstens aber um 200 Deutsche Mark für jeden Monat je Kind.

Bei Maßnahmen in Vollzeitform wird in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 darüber hinaus ein Beitrag zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Unterhaltsbeitrag) geleistet.

(2) Als monatlicher Unterhaltsbedarf gilt für einen Teilnehmer, der

1. nicht bei seinen Eltern wohnt, der Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und § 13a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,

2. bei seinen Eltern wohnt, der Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und § 13a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

§ 13 Abs. 2a Satz 1 und 2 und Abs. 3a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie die §§ 8 und 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Unterhaltsbedarf erhöht sich für den Teilnehmer um 100 Deutsche Mark, für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten um 420 Deutsche Mark und für jedes Kind im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes um 250 Deutsche Mark.

(3) Auf den Unterhaltsbedarf sind Einkommen und Vermögen des Antragstellers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten in dieser Reihenfolge anzurechnen.

§ 11

Förderungsdauer

(1) Eine Teilnahme an Maßnahmen in Vollzeitform wird bis zur Dauer von 24 Kalendermonaten, in Teilzeitform bis zur Dauer von 48 Kalendermonaten gefördert (Förderungshöchstdauer). Abweichend von Satz 1 wird die Förderungshöchstdauer angemessen verlängert, soweit

1. eine Schwangerschaft, die Erziehung und Pflege eines Kindes bis zum Alter von fünf Jahren, die Betreuung eines behinderten Kindes, eine Behinderung oder schwere Krankheit des Teilnehmers, die Pflege eines im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegebedürftigen in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten nahen Angehörigen, die nicht von einem anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann, oder

2. andere besondere Umstände des Einzelfalles

dies rechtfertigen oder

3. die längere Dauer der Vorbereitung auf das Fortbildungsziel rechtlich vorgeschrieben ist.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 darf die Förderungshöchstdauer längstens um zwölf Kalendermonate verlängert werden.

(2) Die Förderung wird von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht tatsächlich begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Die Leistung endet mit Ablauf des Monats, in dem planmäßig der letzte Unterricht abgehalten wird.

(3) Liegt bei Maßnahmen in Vollzeitform zwischen dem Ende eines Abschnitts und dem Beginn eines anderen nur ein Monat, so gilt der neue Abschnitt als bereits zu Beginn dieses Monats aufgenommen.

(4) Die Förderungsdauer umfaßt bei Maßnahmen in Vollzeitform auch Ferienzeiten bis zu 77 Ferienwerktagen im Maßnahmejahr. Überschreiten die Ferien 77 Ferienwerktage, so wird die Förderungsdauer für jeden angefangenen Zeitraum von 26 Ferienwerktagen um einen Kalendermonat gekürzt. Ferienzeiten, die am Anfang oder am Ende einer Maßnahme liegen, werden vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bei der Förderungsdauer nicht berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Maßnahmen von weniger als zwölf Kalendermonaten Dauer entsprechend.

§ 12

Förderungsart

(1) Der Maßnahmebeitrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 besteht vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 aus einem Anspruch auf

1. Abschluß eines Darlehensvertrages in Höhe der Lehrgangsgebühren und Prüfungsgebühren bis zu 20 000 Deutsche Mark und der Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 mit der Deutschen Ausgleichsbank und

2. Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für dieses Darlehen für die Dauer der Maßnahme und eine anschließende Karenzzeit von zwei Jahren, längstens für einen Zeitraum von vier Jahren.

Soweit die Dauer der Maßnahme zwei Jahre überschreitet, wird die Karenzzeit entsprechend gekürzt.

(2) Soweit der Unterhaltsbeitrag die Erhöhungsbeträge nach § 10 Abs. 2 Satz 3 um mehr als 200 Deutsche Mark übersteigt, wird er zur Hälfte als Zuschuß geleistet. Im übrigen besteht vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 ein Anspruch auf

1. Abschluß eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank und

2. Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für dieses Darlehen für die Dauer der Maßnahme und eine anschließende Karenzzeit von zwei Jahren, längstens für einen Zeitraum von vier Jahren.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird abweichend von den Sätzen 1 und 2 der Unterhaltsbeitrag für den Zeitraum, um den die Förderungshöchstdauer verlängert worden ist, in voller Höhe als Zuschuß geleistet.

(3) Der Teilnehmer kann den Abschluß des Darlehensvertrages innerhalb von drei Monaten verlangen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Monat.

§ 13

Darlehensbedingungen

(1) Die Deutsche Ausgleichsbank hat auf Verlangen des Antragstellers mit diesem einen privatrechtlichen Vertrag über ein Darlehen in der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe zu schließen. Der Darlehensvertrag kann auch über einen von dem Antragsteller bestimmten geringeren durch Hundert teilbaren Betrag geschlossen werden. Soweit das im Bewilligungsbescheid angegebene Darlehen geändert wird, wird der Vertrag entsprechend angepaßt. Im Falle einer Änderung zugunsten des Antragstellers gilt dies nur, soweit dieser es verlangt. Zu Unrecht gezahlte Darlehensbeträge sind unverzüglich an die Deutsche Ausgleichsbank zurückzuzahlen. Der Darlehensvertrag muß die in den Absätzen 2 bis 10 genannten Bedingungen enthalten.

(2) Das Darlehen nach Absatz 1 ist zu verzinsen. Als Zinssatz gilt jeweils für sechs Monate – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – der Frankfurt Interbank Offered Rate (FIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt mit einer Laufzeit von sechs Monaten nach dem Stand vom 1. April und 1. Oktober, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 1 vom Hundert. Fallen die in Satz 2 genannten Stichtage nicht auf einen Tag, an dem ein FIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte FIBOR-Satz. Ab dem Beginn der Rückzahlungspflicht nach Absatz 5 ist auf Verlangen des Darlehensnehmers zum 1. April oder 1. Oktober eines Jahres für die restliche Laufzeit des Darlehens, längstens für zehn Jahre, ein Festzins zu vereinbaren. Die Festzinsvereinbarung muß einen Monat im voraus verlangt werden. Im Falle des Satzes 4 gilt – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – der Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit einer der Dauer der Zinsfestschreibung entsprechenden Laufzeit, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 1 vom Hundert. Ab Beginn der Rückzahlungspflicht nach Absatz 5 erhöhen sich die Zinssätze nach den Sätzen 2 und 6 um einen Risikozuschlag in Höhe von 0,7 vom Hundert.

(3) Das Darlehen ist während der Dauer der Maßnahme und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch während eines Zeitraums von vier Jahren, für den Darlehensnehmer zins- und tilgungsfrei.

(4) Das Darlehen nach § 12 Abs. 2 ist in der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe unbar monatlich im voraus zu zahlen. Abweichend von Satz 1

werden Darlehen bis zu 50 Deutsche Mark monatlich für den Bewilligungszeitraum in einem Betrag im voraus gezahlt. Darlehensbeträge für bereits abgelaufene Monate sind mit dem für den nächsten Monat fälligen Betrag, sonst unverzüglich, zu zahlen. Das Darlehen nach § 12 Abs. 1 ist in der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe, höchstens bis zu einem Betrag von 8 000 Deutsche Mark, unbar in einem Betrag zu zahlen. Über die Auszahlung höherer Darlehen trifft die Deutsche Ausgleichsbank mit dem Darlehensnehmer eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Lehrgangsgebühren.

(5) Das Darlehen ist nach Ablauf der Karenzzeit innerhalb von zehn Jahren – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – in monatlichen Raten von mindestens 250 Deutsche Mark zurückzuzahlen. Die Deutsche Ausgleichsbank kann die Zahlung für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einem Betrag verlangen. Die Rückzahlungsraten sind bei monatlicher Zahlungsweise jeweils am Ende des Monats, bei vierteljährlicher Zahlungsweise jeweils am Ende des dritten Monats zu leisten. Der Rückzahlungsbetrag wird von der Deutschen Ausgleichsbank im Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen. Das Darlehen kann auch in Teilbeträgen von vollen tausend Deutschen Mark vorzeitig zurückgezahlt werden.

(6) Gründet oder übernimmt der Darlehensnehmer nach bestandener Abschlußprüfung innerhalb der Karenzzeit nach Absatz 3 ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz und trägt er dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, wird ihm auf sein Verlangen die Hälfte des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen, wenn

1. er dieses Unternehmen oder diese freiberufliche Existenz ein Jahr führt und
2. er am Ende dieses Jahres mindestens zwei Personen für die Dauer von mindestens vier Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Im Existenzgründungsjahr fällige Rückzahlungsraten werden auf Verlangen des Darlehensnehmers bis zu dem Betrag, der nach Satz 1 erlassen werden kann, gestundet. Die Darlehensschuld erhöht sich um die nach Satz 2 gestundeten Zinsen, wenn die Voraussetzungen für einen Erlaß nach Satz 1 nicht erfüllt werden.

(7) Für jeden Monat, für den der Darlehensnehmer glaubhaft macht, daß

1. sein Einkommen den Betrag nach § 18a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht übersteigt,
2. er ein Kind bis zu zehn Jahren pflegt oder erzieht oder ein behindertes Kind betreut und
3. er nicht oder wöchentlich nicht mehr als zehn Stunden erwerbstätig ist,

wird auf sein Verlangen die Rückzahlungsrate nach Absatz 5 längstens für einen Zeitraum von zunächst zwölf Monaten gestundet. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, während der Dauer der Stundung jede nach der Geltendmachung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 eintretende Änderung seiner in diesem Zusammenhang maßgeblichen Verhältnisse der Deutschen Ausgleichsbank schriftlich mitzuteilen. Kommt der Darlehensnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, gerät er mit jeder zu Unrecht gestundeten Rate auch ohne Mahnung in Verzug. Nach Ablauf des Stundungszeitraums werden die gestundeten Raten erlassen, soweit der Darlehensnehmer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nachweist. Außer den Kindern des Darlehensnehmers werden die ihnen nach § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.

(8) Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer teilt die Deutsche Ausgleichsbank dem Darlehensnehmer – unbeschadet der Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate nach Absatz 3 – die Höhe der Darlehensschuld, die zu diesem Zeitpunkt geltende Zinsregelung, die Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate und den Tilgungszeitraum mit.

(9) Mit dem Tod des Darlehensnehmers erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie noch nicht fällig ist.

§ 14
Deutsche Ausgleichsbank

(1) Bis zum Ende des vierten Jahres nach Beginn der Darlehensrückzahlung wird der Deutschen Ausgleichsbank auf Verlangen die Darlehens- und Zinsschuld eines Darlehensnehmers erstattet, von dem eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Darlehensnehmer die Rückzahlungsrate für sechs aufeinanderfolgende Monate nicht geleistet hat oder für diesen Zeitraum mit einem Betrag in Höhe des Vierfachen der monatlichen Rückzahlungsrate im Rückstand ist,
2. der Darlehensvertrag von der Deutschen Ausgleichsbank entsprechend den geltenden Bestimmungen wirksam gekündigt worden ist,
3. die Rückzahlung des Darlehens infolge der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung des Darlehensnehmers von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist,
4. der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhält oder
5. der Aufenthalt des Darlehensnehmers seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte.

Mit der Zahlung nach Satz 1 geht der Anspruch aus dem Darlehensvertrag auf den Bund über.

(2) Der Deutschen Ausgleichsbank werden jeweils zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines Jahres erstattet:

1. Zinsen, von deren Zahlung der Darlehensnehmer nach § 13 Abs. 3 freigestellt ist,

2. Beträge, die sie nach § 13 Abs. 6 und 7 erlassen hat,
3. Beträge, die ihr nach Absatz 1 zu erstatten sind,
4. Zinsen für die nach § 13 Abs. 6 und 7 gestundeten Rückzahlungsraten in Höhe des nach § 13 Abs. 2 Satz 2 geltenden Satzes der Frankfurt Interbank Offered Rate,
5. Darlehensforderungen, die wegen des Todes des Darlehensnehmers nach § 13 Abs. 9 erloschen sind.

Wird ein Darlehen mit einem festen Zinssatz nach § 13 Abs. 5 Satz 5 vorzeitig zurückgezahlt, erhält die Deutsche Ausgleichsbank eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe des ihr entstandenen Wiederanlageschadens.

(3) Für die Verwaltung und Einziehung der Darlehen nach § 18 erhält die Deutsche Ausgleichsbank neben den notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung jeweils für zwölf Monate eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2,5 vom Hundert des Restdarlehens, höchstens jedoch 250 Deutsche Mark.

§ 15

Aufrechnung

Mit einem Anspruch auf Erstattung von Zuschüssen zum Unterhaltsbeitrag kann gegen den Anspruch auf entsprechende Leistungen für abgelaufene Zeiträume in voller Höhe aufgerechnet werden.

§ 16

Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Förderung an keinem Tag des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als der Teilnehmer oder sein Ehegatte Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden ist; Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht.

Vierter Abschnitt

Einkommens- und Vermögensanrechnung

§ 17

Einkommens- und Vermögensanrechnung

Für die Anrechnung des Einkommens und des Vermögens nach § 10 Abs. 3 gelten mit Ausnahme der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen in § 21 Abs. 1a und Abs. 3 Nr. 4 die Abschnitte IV und V des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. August 1974 (BGBl. I S. 2078) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend, daß in den Fällen des § 24 Abs. 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über den Antrag ohne Vorbehalt der Rückforderung entschieden wird. § 11 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt

Organisation

§ 18

Übergegangene Darlehensforderungen

Die nach § 14 Abs. 1 auf den Bund übergegangenen Darlehensforderungen werden von der Deutschen Ausgleichsbank verwaltet und eingezogen.

Sechster Abschnitt

Verfahren

§ 19

Antrag

(1) Über die Förderungsleistung entscheidet die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Behörde auf schriftlichen Antrag. Der Maßnahmebeitrag muß spätestens bis zum Ende der Maßnahme oder des Maßnahmeabschnittes beantragt werden.

(2) Soweit für die Erhebung der für Entscheidungen nach diesem Gesetz erforderlichen Tatsachen Vordrucke vorgesehen sind, sind diese zu benutzen.

§ 20

Mitteilungspflicht

Die Deutsche Ausgleichsbank unterrichtet die zuständige Behörde über den Abschluß eines Darlehensvertrages nach § 13 Abs. 1. Die zuständige Behörde unterrichtet in diesen Fällen die Deutsche Ausgleichsbank über Änderungen des Bewilligungsbescheides, die zu einer Verringerung der Leistungen nach diesem Gesetz führen.

§ 21

Auskunftspflichten

(1) Die Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Fortbildungsstätte zu gestatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(2) Wer Leistungen nach diesem Gesetz beantragt oder erhält, hat

1. bei der Antragstellung alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der zuständigen Behörde Beweisurkunden vorzulegen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat, und den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Antragstellers.

(3) Öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen personenbezogene Informationen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, den nach § 19 Abs. 1 zuständigen Behörden auf deren Verlangen übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn dem besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(4) Soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, hat

1. der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen dem Teilnehmer und seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie der zuständigen Behörde eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag auszustellen,

2. die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskünfte über die von ihr geleistete Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Teilnehmers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu erteilen.

(5) Die zuständige Behörde kann den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Institutionen und Personen eine angemessene Frist zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Urkunden setzen.

§ 22
Ersatzpflicht des Ehegatten

Hat der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte des Teilnehmers die Leistung von Förderung an den Teilnehmer dadurch herbeigeführt, daß er vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 unterlassen hat, so hat er den zu Unrecht geleisteten Förderungsbetrag zu ersetzen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.

§ 23
Bescheid

(1) Entscheidungen nach diesem Gesetz sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid). Ist in einem Bescheid dem Grunde nach über die Förderung einer Maßnahme entschieden worden, so gilt diese Entscheidung für alle Maßnahmeabschnitte.

(2) In dem Bescheid sind anzugeben

1. die Höhe des Darlehens, für das nach § 12 ein Anspruch auf Abschluß eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank besteht, sowie die Dauer der Zins- und Tilgungsfreiheit,

2. die Frist, bis zu der der Abschluß eines Darlehensvertrages verlangt werden kann, und

3. das Ende der Förderungshöchstdauer nach § 11;

bei Maßnahmen in Vollzeitform zusätzlich

4. die Höhe des Zuschußanteils zum Unterhaltsbeitrag nach § 12 Abs. 2,

5. die Höhe des Einkommens des Teilnehmers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie des Vermögens des Teilnehmers,

6. die Höhe der bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten Steuern und Abzüge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung,

7. die Höhe der gewährten Freibeträge,

8. die Höhe der auf den Bedarf angerechneten Beträge von Einkommen und Vermögen des Teilnehmers sowie vom Einkommen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Antrag auf Förderung dem Grunde nach oder wegen der Höhe des nach § 17 anzurechnenden Vermögens des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgelehnt wird. Auf Verlangen des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, für das Gründe anzugeben sind, entfallen die Angaben über sein Einkommen mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens; dies gilt nicht, soweit der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Geltendmachung seines Anspruchs auf Leistung nach diesem Gesetz ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis hat.

(3) Über die Förderung wird in der Regel für die Dauer einer Maßnahme oder eines Maßnahmeabschnitts (Bewilligungszeitraum), längstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten, entschieden.

(4) Auf Antrag hat die zuständige Behörde vorab zu entscheiden, ob für die Teilnahme an einer Maßnahme nach fachlicher Richtung, Ziel (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und Art des Trägers dem Grunde nach die Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Die zuständige Behörde ist an die Entscheidung nicht mehr gebunden, wenn mit der Maßnahme nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung begonnen wird.

(5) Als Nachweis seines Anspruchs auf Abschluß eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Höhe des Darlehens nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des monatlichen Darlehens nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1,
2. Beginn und Ende der Maßnahme oder des Maßnahmeabschnitts und des Bewilligungszeitraumes,
3. den gegenwärtig gültigen Nominalzins,
4. Beginn und Ende der Karenzzeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,
5. das Ende der zins- und tilgungsfreien Zeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,
6. die Fälligkeit der Lehrgangsgebühren laut Fortbildungsvertrag und
7. die Frist nach § 12 Abs. 3, bis zu der der Abschluß eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank verlangt werden kann.

§ 24

Zahlweise des Unterhaltsbeitrages

(1) Der Zuschußanteil zum Unterhaltsbeitrag ist unbar monatlich im voraus zu zahlen.

(2) Der monatliche Zuschußanteil zum Unterhaltsbeitrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(3) Monatliche Zuschußanteile zum Unterhaltsgeld unter 30 Deutsche Mark werden nicht geleistet.

§ 25

Änderung des Bescheides

Ändert sich ein für die Leistung der Förderung maßgeblicher Umstand, so wird der Bescheid geändert

1. zugunsten des Teilnehmers vom Beginn des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, frühestens vom Beginn des Monats, in dem sie der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde,
2. zuungunsten des Teilnehmers vom Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Änderung folgt,

wenn diese Änderung zu einer Erhöhung oder Minderung des Unterhaltsbeitrages um wenigstens 30 Deutsche Mark führt. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge. Satz 1 entgegenstehende Rechtsvorschriften finden keine Anwendung; bereits erbrachte Leistungen sind zu erstatten. Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums geändert, wenn in den Fällen des § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine Änderung des Einkommens des Teilnehmers oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder in den Fällen des § 25 Abs. 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine Änderung des Freibetrages eingetreten ist.

§ 26

Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg, für Streitigkeiten aus dem Darlehensvertrag der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 27

Statistik

(1) Über die Förderung nach diesem Gesetz wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfaßt jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden Geförderten folgende Erhebungsmerkmale:

1. von dem Teilnehmer: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Art des ersten berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Fortbildungsziel, Fortbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Monat und Jahr des Beginns und des Endes der Förderungshöchstdauer, Höhe des Maßnahmebeitrages nach § 12 Abs. 1 Nr. 1,
2. von dem Teilnehmer an Maßnahmen in Vollzeitform zusätzlich: Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Teilnehmers, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Teilnehmers, Monat und Jahr des Beginns und Endes des Bewilligungszeitraums, sowie Art, Zusammensetzung und Höhe des Unterhaltsbeitrages nach § 12 Abs. 2, gegliedert nach Monaten; Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrages nach § 29 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
3. von dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Teilnehmers an Maßnahmen in Vollzeitform: Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und des Freibetrags vom Einkommen und der vom Einkommen auf den Bedarf des Teilnehmers anzurechnende Betrag.

(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der zuständigen Behörden.

(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Behörden.

Siebter Abschnitt

Aufbringung der Mittel

§ 28

Aufbringung der Mittel

(1) Die Ausgaben, die bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen, einschließlich der Erstattungen an die Deutsche Ausgleichsbank nach § 14 Abs. 2

und 3, werden vom Bund zu 65 vom Hundert und von den Ländern zu 35 vom Hundert getragen.

(2) Die Deutsche Ausgleichsbank führt 35 vom Hundert des von ihr nach § 18 für den Bund eingezogenen Darlehensbetrages an das Land ab, in dem der Darlehensnehmer seinen Wohnsitz hat.

Achter Abschnitt

Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Abs. 2 die dort bezeichneten Tatsachen nicht angibt oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde.

§ 30

Opfer politischer Verfolgung durch SED-Unrecht

Verfolgten nach § 1 oder verfolgten Schülern nach § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wird für Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1999 beginnen, auf Antrag der Unterhaltsbeitrag nach § 12 in voller Höhe als Zuschuß geleistet, sofern in der Bescheinigung nach § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eine Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 von insgesamt mehr als drei Jahren festgestellt wird.

§ 31

Übergangsregelung

Förderung kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 rückwirkend ab dem 1. Januar 1996, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem die Maßnahme beginnt, geleistet werden, wenn der Förderungsantrag bis zum Ende des zweiten auf die Bekanntgabe dieses Gesetzes folgenden Monats gestellt wird.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Bundesrat zu Drucksache **773/95**

24.11.95

K - AS - Fz - Wi

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 71. Sitzung am 23. November 1995 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) - Drucksachen 13/2490, 13/3070 - die nachfolgende Entschließung in Drucksache 13/3070 unter Nummer I I der Beschlußempfehlung angenommen:

II. die Bundesregierung aufzufordern, nach 2 Jahren einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **773/95** (Beschluß)

15.12.95

Anrufung
des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG)

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. November 1995 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache **773/95** (Beschluß)

Anlage

Gründe

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung
(Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG)

1. Zu § 2 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 20 Satz 1 und 2, § 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5, § 23 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 25 Satz 1 Nr. 1, § 27 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und § 29 Abs. 3

   a) In § 2 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte
   "eine von dem Land, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, zu bestimmende Behörde" durch die Worte
   "die Bundesanstalt für Arbeit"
   zu ersetzen.

   b) In § 19 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
   "die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Behörde"
   durch die Worte
   "das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Arbeitsamt"
   zu ersetzen.

   c) § 20 ist wie folgt zu ändern:

      aa) In Satz 1 sind die Worte
      "die zuständige Behörde" durch die Worte
      "das zuständige Arbeitsamt"
      zu ersetzen.

...

(noch Ziff. 1)

bb) In Satz 2 sind die Worte
"Die zuständige Behörde" durch die Worte
"Das zuständige Arbeitsamt"
zu ersetzen.

d) § 21 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist das Wort
"Behörden" durch das Wort
"Arbeitsämtern"
zu ersetzen,

bb) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sind die Worte
"der zuständigen Behörde" durch die Worte
"des zuständigen Arbeitsamts"
zu ersetzen.

cc) In Absatz 3 Satz 1 ist das Wort
"Behörden"
durch das Wort
"Arbeitsämtern"
zu ersetzen.

dd) In Absatz 4 Nr. 1 und 2 sind jeweils die Worte
"der zuständigen Behörde" durch die Worte
"dem zuständigen Arbeitsamt"
zu ersetzen.

ee) In Absatz 5 sind die Worte
"Die zuständige Behörde" durch die Worte
"Das zuständige Arbeitsamt"
zu ersetzen.

...

(noch Ziff. 1)

e) § 23 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Worte
"die zuständige Behörde" durch die Worte
"das zuständige Arbeitsamt"
zu ersetzen.

bb) In Satz 2 sind die Worte
"Die zuständige Behörde" durch die Worte
"Das zuständige Arbeitsamt"
zu ersetzen.

f) In § 25 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte
"der zuständigen Behörde" durch die Worte
"dem zuständigen Arbeitsamt"
zu ersetzen.

g) In § 27 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 ist jeweils das Wort
"Behörden" durch das Wort
"Arbeitsämter"
zu ersetzen.

h) In § 29 Abs. 3 sind dieWorte
"die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde" durch die Worte
"das nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zuständige Arbeitsamt"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat hält an seiner Auffassung fest, daß die vorgesehene Verwaltungsdurchführung durch Behörden der Länder nicht sachgerecht ist. Der unumgängliche Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen und die nötige Qualifizierung der Bediensteten sind mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Außerdem müßten erst landesrechtliche Regelungen erarbeitet und Verhandlungen mit den Kommunen geführt werden. Unter diesen Umständen sind erhebliche Verzögerungen bei der Umsetzung des Gesetzes unvermeidbar. Mit ersten

...

(noch Ziff. 1)

Förderungsbescheiden wäre infolgedessen, selbst wenn das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft treten solle, frühestens im Herbst 1996 zu rechnen.

Ein rascher, effektiver und einheitlicher Gesetzesvollzug ist allein durch die Arbeitsverwaltung zu gewährleisten. Sie verfügt über die notwendigen Fachkenntnisse und kann unmittelbar auf die Erfahrungen mit den bis Ende 1993 im Arbeitsförderungsgesetz verankerten Regelungen zur Aufstiegsfortbildung zurückgreifen. Die Arbeitsverwaltung ist des weiteren aus dem Stand heraus in der Lage, die Interessentinnen und Interessenten an einer Maßnahme der beruflichen Aufstiegsfortbildung sachkundig zu beraten.

2. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und c und Satz 3

§ 2 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a ist jeweils die Zahl "500" durch die Zahl "350" zu ersetzen.

b) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c ist die Zahl "200" durch die Zahl "150" zu ersetzen.

c) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die in dem Gesetz vorgesehene Mindeststundenzahl von 500 Unterrichtsstunden ist zu restriktiv. Sie führt dazu, daß sinnvolle Maßnahmen aus der Förderung herausfallen und einzelne Berufsgruppen von der Förderung ausgeschlossen werden. Die vorgesehene Mindeststundenzahl könnte darüber hinaus dazu führen, daß die Zahl der Unterrichtsstunden für eine Reihe von Maßnahmen in einem erheblichen Umfang heraufgesetzt wird, obgleich dies sachlich nicht geboten ist, nur um die Förderungsfähigkeit der Maßnahme zu erreichen. Die Festlegung der Mindeststundenzahl auf 500 Unterrichtsstunden ist insofern kostentreibend. Dies ist nicht vertretbar. Die Einbeziehung aller Maßnahmen, die mindestens 350 Unterrichtsstunden umfassen, stellt einen akzeptablen Kompromiß dar.

...

3. Zu § 10

Der Unterhaltsbeitrag bemißt sich nach § 44 Arbeitsförderungsgesetz und wird anteilig auch bei einer notwendigen Stundenreduzierung des Arbeitsverhältnisses gewährt. Er wird je zur Hälfte als Zuschuß und als zinsfreies Darlehen gewährt.

Begründung:

Die Bemessung des monatlichen Unterhaltsbedarfs am Bundesausbildungsförderungsgesetz wird der Lebenssituation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung nicht gerecht. Sie sind im Regelfall im Hinblick auf ihr Lebensalter, ihren Familienstand, ihre Unterhaltsverpflichtungen und dem durch ihre Berufstätigkeit erworbenen Lebensstandard nicht mit Schülerinnen und Schülern oder Studierenden vergleichbar. Die formale Gleichbehandlung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung und an Maßnahmen der allgemeinen Bildung stellt faktisch insofern eine Ungleichbehandlung dar. Sie widerspricht dem angestrebten Ziel derHerstellung von Gleichwertigkeit von schulischer, berufliche und akademischer Bildung.

Das Gesetz sieht im übrigen keinen anteiligen Unterhaltsbeitrag für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor, die ihr Vollarbeitszeitverhältnis in eine Teilzeittätigkeit umwandeln, um an einer berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildungsmaßnahme teilnehmen zu können, bzw. für diejenigen Personen, die sich aufgrund der Betreuung zu beaufsichtigender Kinder oder pflegebedürftiger Personen nur in Teilzeit fortbilden können. Die vorgesehene Ausgestaltung des Unterhaltsbeitrages dringt die potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer insofern in Vollzeitmaßnahmen oder zum Verzicht auf die Teilnahme. Dies kann jedoch weder aus sozialpolitischen noch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen erwünscht sein.

4. Zu § 12 Abs. 1, § 23 Abs. 5 Nr. 1, 4 und 5 und § 27 Abs. 2 Nr. 1

a) § 12 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Maßnahmebeitrag nach § 10 Abs. 1 besteht aus einem Anspruch auf einen Zuschuß in Höhe von 70 vom Hundert der Lehrgangsgebühren und Prüfungsgebühren bis zu 20.000 Deutsche Mark sowie der notwendigen Kosten der Kinderbetreuung."

...

(noch Ziff. 4)

b) § 23 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind die Worte
"des Darlehens nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und"
zu streichen.

bb) In Nummer 4 und 5 sind jeweils die Worte
"Abs. 1 Nr. 2 oder"
zu streichen.

c) In § 27 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte
"§ 12 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte
"§ 12 Abs. 1"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Förderung des Maßnahmebeitrages durch die Gewährung eines verzinslichen, privatrechtlichen Darlehens wird der angestrebten Gleichstellung von allgemeiner und beruflichen Bildung nicht gerecht. Die Begrenzung der Förderung auf ein zu verzinsendes Darlehen benachteiligt darüber hinaus die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsbegleitenden Maßnahmen gegenüber jenen in Vollzeitmaßnahmen. Die einseitige Begünstigung der Vollzeitmaßnahmen kann dazu führen, daß potentielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Auswahl berufsbegleitender Maßnahmen mit gleichem Abschluß Abstand nehmen und stattdessen eine Vollzeitmaßnahmen wählen. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sollten deshalb, wie dies Ende 1993 im AFG geregelt war, überwiegend durch einen Zuschuß gefördert werden, wobei eine Eigenbeteiligung von 30 v.H. als zumutbar gelten darf. Mit dieser Regelung entfällt die Darlehensgewährung und somit ein erheblicher Verwaltungsaufwand.

Die notwendigen Kosten der Betreuung eines Kindes sind nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Bestandteil des Maßnahmebeitrages. Sie müssen deshalb zu denselben Konditionen wie die übrigen Bestandteile des Maßnahmebeitrages vergeben werden. Nur so kann vermieden werden, daß Teilnehmerinnen an Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung, die durch Kinderbetreuungskosten ohnehin stärker als andere belastet sind, aus diesem Grund noch zusätzliche Belastungen tragen müssen oder sich an der Teilnahme gehindert sehen.

...

5. Zu § 13

Die Darlehen werden als zinsfreies Darlehen (direkt aus öffentlichen Mitteln) gewährt.

Begründung:

Die Bindung des Zinssatzes an die Frankfurt Interbank Offered Rate (FIBOR) läßt die Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer im Unklaren über die tatsächlich auf sie zukommende Zinsbelastung und damit über die Höhe der effektiven Rückzahlungsverpflichtungen. Die erheblichen Schwankungen des FIBOR und das gegenwärtig vergleichsweise außerordentlich niedrige Zinsniveau lassen es mehr als fraglich erscheinen, daß die unterstellte durchschnittliche Zinsbelastung tatsächlich nicht beträchtlich überschritten wird.

Aus der Aufspaltung der Förderung in eine öffentliche Zuschußförderung und eine privatrechtliche, verzinsliche Darlehensregelung ergeben sich zahlreiche rechtliche Probleme und ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Auch die Fülle der Ausschlußtatbestände bzw. die Vielzahl der Erlaßmöglichkeiten bei der Rückzahlung bedingen einen hohen Verwaltungsaufwand. Da nach dem Gesetz Bund und Länder allein die Risiken aus den Darlehensverträgen zu tragen haben, bergen die Regelungen darüber hinaus ein nur schwer abzuschätzendes finanzielles Risiko für die öffentlichen Haushalte.

6. Zu § 28 Abs. 1 und 2

§ 28 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind die Worte
"zu 65 vom Hundert und von den Ländern zu 35 vom Hundert"
sowie die Absatzbezeichnung "(1)"
zu streichen.

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Förderung der Aufstiegsfortbildung war bis Ende 1993 im Arbeitsförderungsgesetz verankert. Die zwischenzeitliche Streichung der Förderung und die nunmehr erfolgte Regelung der gleichen Materie in einem eigenständigen Gesetz kann keineswegs dazu führen, daß der Bund sich auf Kosten der Länder finanziell entlastet. Der Bund bleibt vielmehr allein zur Finanzierung verpflichtet.